

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

(1) Allgemeine Vorgaben

Das Architekturstudium sieht für den M.Sc. Architektur ein zwölfwöchiges Büropraktikum als Immatrikulationsvoraussetzung vor. Der Nachweis darüber muss spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters vorgelegt werden. Bei Nichtvorlage bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Ziel des Praktikums

Zur Vorbereitung auf das jeweilige Studium haben die Studierenden ein Praktikum abzuleisten. Es dient dem Zweck, einen Einblick in die architektonische Berufspraxis sowie die Organisation des Arbeitsprozesses zu geben und Grundkenntnisse über die Abläufe eines Planungsbüros sowie der praktischen Bauausführung zu vermitteln. Die Praktika sollen wichtige Orientierungen in den zentralen Fragen der handwerklich-praktischen Umsetzung von Planungen, Berufschancen und Arbeitsbedingungen der in Frage kommenden Berufsfelder geben und den Studierenden eine fundierte Grundlage für ihre weitere Studien- und Berufsplanung sowie eine evtl. erwünschte spätere Schwerpunktbildung vermitteln.

(3) Dauer des Praktikums

Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit beträgt für den M.Sc. Architektur 12 Wochen, d.h. mindestens 60 Arbeitstage. Das Praktikum kann nicht erlassen werden. Krankheitstage werden auf das Praktikum nicht angerechnet.

(4) Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum stellt eine Immatrikulationsvoraussetzung dar. Es ist vor Beginn des Studiums, spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzuleisten. Das Praktikum soll nach Möglichkeit ohne Unterbrechung, oder aber in höchstens zwei Zeitabschnitte unterteilt, erbracht werden.

(5) Tätigkeiten im Praktikum:

Für den M.Sc. Architektur wird eine Tätigkeit in einem Architektur-, Ingenieur- oder Planungsbüro oder in einer fachbezogenen Behörde anerkannt.

Praktika können in jeder Einrichtung abgeleistet werden, die eine Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung ermöglicht.

Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen und die Anbahnung des Kontakts gehören zu den praktikumsbezogenen Anforderungen. Es findet keine Vermittlung von Praktika durch den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Darmstadt statt.

Berufsausbildungen mit fachlichem Bezug zum Bauwesen und zur Architektur sind ebenfalls Tätigkeiten im Sinne dieser Praktikumsordnung. Vor oder während des Studiums ausgeübte Erwerbsarbeit oder nachgewiesene Tätigkeiten können auf Antrag durch das Studienbüro anerkannt werden, soweit diese Tätigkeit den Regelungen dieser Ordnung entsprechen und ein Bericht gemäß Ziffer (6) vorgelegt wird.

(6) Berichterstattung über das Praktikum:

Die ausgeübten Tätigkeiten sind durch Bescheinigungen der betreuenden Stelle zu belegen. Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Ort des Unternehmens, des Architektur- oder Planungsbüros, der Behörde,
- Name des Praktikanten/der Praktikantin,
- Zeitraum und Dauer des Praktikums,
- Art und Umfang (jeweilige Zeitdauer / Anteile) der Tätigkeiten im Praktikum.

Die Bescheinigung ist in deutscher Sprache vorzulegen. Bei Abweichung kann das Studienbüro eine beglaubigte Übersetzung der Bescheinigung verlangen.

Wurden die praktischen Tätigkeiten in Eigenregie ausgeführt (z.B. in selbständiger planerischer oder bauleitender Tätigkeit), so sind die genannten Bescheinigungen von der auftraggebenden, prüfenden oder genehmigenden Stelle der jeweiligen Baumaßnahme unterzeichnet vorzulegen.

(7) Anerkennung des Praktikums:

Die Praktikumsbescheinigung ist unaufgefordert unmittelbar nach der Einschreibung in den jeweiligen Studiengang, spätestens jedoch vor Beginn des 3. Fachsemesters dem Studienbüro des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Darmstadt vorzulegen.

Über die Anerkennung eines absolvierten Praktikums entscheidet im Zweifelsfalle die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs, falls bei der Vorlage der Praktikumsbescheinigung im Studienbüro Fragen zur Anerkennungsfähigkeit bestehen. Hierzu wird der / die Studierende ggf. durch eine von der Prüfungskommission benannte Person zu den Inhalten des Praktikums befragt. Die Entscheidung der prüfenden Person ist ausschlaggebend für die Anerkennung und ist im Falle der Ablehnung schriftlich zu begründen.

Falls das Praktikum in Eigenregie ohne die Begutachtung und Aufsicht dritter durchgeführt wurde oder Zweifel an der Eignung der jeweils ausgeübten Tätigkeiten im Sinne der zu erwerbenden Kompetenzen bestehen, kann ein selbst zu erstellender Praktikumsbericht mit Beschreibung und fotografischer Dokumentation der individuell erbrachten Tätigkeiten als Entscheidungsgrundlage zum Nachweis der Gleichwertigkeit vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, die Eignung der jeweiligen Praktikumsstelle ggf. vor Absolvierung durch das Studienbüro bestätigen zu lassen.

(8) Versicherungspflicht

Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze. Bei sämtlichen Arbeiten außerhalb der TU Darmstadt unterliegen Studierende der TU Darmstadt sowie StudienbewerberInnen nicht der staatlichen Unfallversicherungspflicht. Innerhalb Deutschlands erfolgt die Unfallversicherung in der Regel durch den Ausbildungsbetrieb. Bei einem Auslandspraktikum müssen sich die PraktikantInnen ggf. selbst um einen Kranken- und Unfallversicherungsschutz bemühen. Nähere Auskünfte erteilen die Zuständigen Krankenkassen bzw. Versicherungen.

(9) Schlussbemerkung:

Diese Praktikumsordnung legt nur die Mindestanforderungen fest. Es wird den Studierenden empfohlen, zusätzliche Fachpraktika abzuleisten; eine Ableistung der Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt.